

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 67/12 B

L 9 U 2454/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 6656/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger entgegen § 73 Abs 4 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht persönlich erhoben hat. Der Betreuer des Klägers wurde innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist nochmals auf § 73 Abs 4 SGG und die Tatsache hingewiesen, dass der von ihm betreute Kläger persönlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

